

**Vertrag**  
**zwischen dem**  
**zu beratenden Unternehmen**  
**(im Folgenden beratenes Unternehmen)**  
**und**  
**dem Beratungsunternehmen**  
**(im Folgenden Beratungsunternehmen)**

über Beratungsleistungen im Rahmen des Pilotprojekts Beratungsgutscheine Gesundheitswirtschaft Asien der Exportinitiative Gesundheitswirtschaft (EXGW) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

**Präambel**

Im Rahmen der Exportinitiative Gesundheitswirtschaft (EXGW) fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) über das Pilotprojekt Beratungsgutscheine Gesundheitswirtschaft Asien kleine und mittelständische Unternehmen der industriellen Gesundheitswirtschaft (iGW) mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland mit externen Beratungsleistungen, um die Vorbereitung und Umsetzung von wirtschaftlichen Vorhaben dieser Unternehmen in den Zielmärkten Indien, Indonesien und Vietnam zu unterstützen. Die Beratungen für das Land ....., Branchenschwerpunkt..... erfolgen durch das Beratungsunternehmen. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung für das Pilotprojekt Beratungsgutscheine Gesundheitswirtschaft Asien, die Bestandteil dieses Vertrags ist. Die fachliche Begleitung des Pilotprojekts erfolgt bei der Germany Trade & Invest (GTAI) durch die EXGW. Die verwaltungstechnische Administration wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sichergestellt.

**1. Erbringung von Beratungsleistungen**

(1) Das beratene Unternehmen kontaktiert das Beratungsunternehmen bzgl. seines Interesses für das Land..... um die Beratungen zur Vorbereitung und Umsetzung seines wirtschaftlichen Vorhabens..... zu übernehmen.

(2) Im ersten Schritt erfolgt die Analyse des individuellen Vorhabens des zu beratenden Unternehmens gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen. Die Beratung soll sich auf folgende Aspekte des Vorhabens beziehen: .....(Thema/Themen der Beratung).

(3) Für die Beratung sind ..... Beratertage à 8 Stunden vorgesehen. Förderfähig sind maximal 10 Beratertage à 8 Stunden. Innerhalb von 12 Monaten kann nur ein Beratungsgutschein pro Unternehmen je Land und Branche in Anspruch genommen werden.

## **2. Durchführung und Abwicklung der Beratungsleistungen**

(1) Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich, die Beratungen entsprechend der inhaltlichen Anforderungen (siehe Anlage) zu erbringen und innerhalb von ..... Monaten nach ihrer Freigabe durch das BAFA abzuschließen. Die Beratung kann in englischer Sprache erfolgen, sofern dies vom zu beratenden Unternehmen gewünscht wird.

(2) Das Beratungsunternehmen versichert, dass die o.g. Beratungen nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf anderer Dienstleistungen oder Produkte an das beratene Unternehmen stehen. Es bestehen auch keine weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Unternehmen, die nicht vor Vertragsschluss dem BAFA angezeigt wurden.

(3) Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich, bei allen Handlungen zur Erfüllung dieses Vertrags absolute Vertraulichkeit zu wahren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit nicht verletzt wird. Alle zugänglich gewordenen Daten, insbesondere aus dem beratenen Unternehmen, werden vertraulich behandelt. Das Beratungsunternehmen beachtet die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und trifft entsprechende Vorkehrungen.

(4) Die Förderung erfolgt als De-minimis-Förderung nach der EU-De-minimis-Verordnung. Sofern die EU-Freigrenzen von 300.000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht ausgeschöpft sind, beträgt der Eigenanteil des beratenen Unternehmens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich aus der tatsächlich geleisteten Stundenanzahl im Rahmen der durchgeführten Beratung multipliziert mit dem im Vertrag vereinbarten Netto-Stundensatz der Beratungsleistung des Beratungsunternehmens. Die individuellen Leistungen werden dem beratenen Unternehmen abzüglich des Eigenanteils in Anwendung der De-minimis-Verordnung der EU durch das Beratungsunternehmen bescheinigt. Die gesamten Kosten für die förderungsrelevanten Beratungsleistungen müssen nur dann vom Unternehmen gezahlt werden, wenn die EU-Freigrenzen für De-minimis (300.000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren) bereits ausgeschöpft wurden. Der Eigenanteil wird vom Beratungsunternehmen nach genehmigtem Leistungsabruf und freigegebener Beratung vereinnahmt. Die Verrechnung der Eigenbeiträge des Beratungsunternehmens mit dem BAFA erfolgt bei Abrechnung der entsprechenden Beratungsleistungen. Der Eigenbeitrag ist fristgerecht durch das beratene Unternehmen auf das Konto des Beratungsunternehmens zu überweisen.

## **3. Datenschutz, Vertraulichkeit und Auskunftspflichten**

(1) Das beratene Unternehmen stimmt zu, dass alle zu diesem Vertrag und zur weiteren Abwicklung von Beratungen übermittelten persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung, Durchführung des Pilotprojekts Beratungsgutscheine Gesundheitswirtschaft Asien sowie statistischer Auswertungen auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.

(2) Das beratene Unternehmen stimmt zu, dass die zu diesem Vertrag und zur weiteren Abwicklung der Beratungen übermittelten Daten auch an das BAFA für die Erfolgskontrolle und Evaluierung des Pilotprojekts übermittelt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden diese Daten gelöscht.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Daten, deren Übermittlung an das BAFA, das BMW, den Bundesrechnungshof oder den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Grund dieses

Vertrags ausdrücklich zugestimmt wurde. Das beratene Unternehmen stimmt zu, dass das Beratungsunternehmen dem BMW und dem BAFA als der vom BMW mit der Abwicklung des Pilotprojekts beauftragten Stelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft zur Durchführung der Beratung gibt.

(4) Das beratene Unternehmen stimmt zu, Informationen über diesen Beratungsvertrag, wesentliche Inhalte der Beratung und deren Ergebnisse dem Bundesrechnungshof und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages offenzulegen, sofern diese Stellen dies verlangen.

#### **4. Beendigung des Vertrages**

(1) Das beratene Unternehmen kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Beratungsunternehmen wiederholt erheblich gegen Qualitätsstandards verstoßen hat und diese Verstöße von dem Beratungsunternehmen zu verantworten sind.

(2) Sollte das BAFA die Förderung für das Beratungsunternehmen im Rahmen des Pilotprojekts Beratungsgutscheine Gesundheitswirtschaft Asien widerrufen oder beenden, ist das beratene Unternehmen berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **5. Verpflichtungen nach Abschluss der Beratungen**

(1) Das Beratungsunternehmen ist verpflichtet, nach Beendigung dieses Vertrags Unterlagen zu erfolgten Beratungen 10 Jahre aufzubewahren.

(2) Das Beratungsunternehmen erteilt noch bis zu 3 Jahre nach Beendigung dieses Vertrags Auskünfte und Informationen zu dem Beratungsprojekt.

(3) Nach Ablauf des Beratungsprojekts, jedoch vor der Auszahlung durch das BAFA, hat das Beratungsunternehmen dem beratenen Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung über die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Beratungsleistungen auszustellen.

(4) Das beratene Unternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss des Beratungsprozesses einen Feedback-Report auszufüllen, der von der EXGW zur Verfügung gestellt wird. Der Feedback-Report ist der EXGW und dem BAFA innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung der Fördermittel durch das BAFA ist von der fristgerechten Abgabe des Feedback-Reports abhängig. Ergänzend erstellt das Beratungsunternehmen einen Abschlussbericht über die durchgeführten Beratungsleistungen, der die Ergebnisse der einzelnen Beratungsschritte gemäß Anlage dokumentiert.

#### **6. Gewährleistung**

(1) Das Beratungsunternehmen gewährleistet, dass die Beratungsleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln des Berufsstandes erbracht werden.

(2) Mängel an der Beratungsleistung hat das beratene Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des jeweiligen Beratungsergebnisses, schriftlich gegenüber dem Beratungsunternehmen zu rügen.

(3) Bei berechtigten Mängelrügen ist das Beratungsunternehmen zur Nachbesserung verpflichtet. Die Nachbesserung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mängelrüge, vorzunehmen.

(4) Scheitert die Nachbesserung oder ist sie für das Beratungsunternehmen unzumutbar, ist das beratene Unternehmen berechtigt, eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen. Bei nicht behebbaren Mängeln kann das beratene Unternehmen nach erfolgloser Nachbesserung auch den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(5) Für werkvertragliche Teilleistungen (insbesondere Erstellung der Analysen gemäß Anlage Schritte 1–4) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Für reine Beratungsleistungen (Dienstleistungen) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Abnahme gilt als erteilt, wenn das beratene Unternehmen nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung der Teilleistung schriftlich Mängel rügt.

## **7. Haftung**

(1) Das Beratungsunternehmen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet das Beratungsunternehmen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung von Garantien beruhen.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach den Vorschriften der DSGVO bleibt von den vorstehenden Beschränkungen unberührt.

(6) Das beratene Unternehmen haftet dem Beratungsunternehmen für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen, wobei die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

## **8. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Beratungsunternehmens bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrags handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag enthält die gesamte vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle früheren Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist .....

Ort, Datum .....

.....

Unterschrift beratenes Unternehmen

Ort, Datum .....

.....

Unterschrift/Stempel Beratungsunternehmen

## **Anlage**

Inhaltliche Anforderungen an die Beratungsleistung

Die Beratung durch das Beratungsunternehmen erfolgt in folgenden Schritten und umfasst:

### **Schritt 1: Analyse des individuellen Vorhabens des KMU**

Im Rahmen eines Erstgespräches mit dem zu beratenden Unternehmen erstellt das Beratungsunternehmen innerhalb von 5 Arbeitstagen eine 2-3-seitige Zusammenfassung für das wirtschaftliche Vorhaben, in der der Status Quo, die bereits geleisteten Vorarbeiten des zu beratenden Unternehmens und das Beratungsziel festgehalten werden. Die Zusammenfassung beinhaltet auch, welche Unterpunkte der in Schritt 2-4 aufgezählten Aspekte in der Beratung adressiert werden; es müssen je nach Wunsch des begünstigten KMU nicht alle Schritte 2-4 durchlaufen werden.

### **Schritt 2: Erstellung einer länderspezifischen Markteintrittsanalyse**

Die Markteintrittsanalyse umfasst:

Marktattraktivität: Bewertung von Marktvolumen, Wachstumstrends, Kundenverhalten etc.

Wettbewerbsanalyse: Identifizierung der wesentlichen Wettbewerber, welche Strategien sie nutzen, wie hoch sie die Preise ansetzen etc.

Markteintrittsbarrieren: Zulassungsverfahren und weitere regulatorische Hürden, kulturelle Besonderheiten, lokale Standards, Zoll- und Importfragen, logistische Herausforderungen

Markteintrittsstrategie und operative Umsetzung: welche Form des Markteintritts wird empfohlen, wie sollte die operative Umsetzung für Vertrieb, Marketing und Produktpassung aussehen

Die Markteintrittsanalyse muss durch eine 4-5-seitige Zusammenfassung am Ende dieses Beratungsschrittes abgeschlossen werden und nach 10 Arbeitstagen zur Verfügung gestellt werden. Sie enthält die Ergebnisse der Einzelleistungen und ergänzt diese um eine Analyse des Potentials des Vorhabens und der strategischen Ausrichtung.

### **Schritt 3: Beratung zu rechtlichen, regulatorischen Anforderungen und strategischen Optionen**

Die Beratung umfasst folgende Aspekte:

Produktregistrierung und aktuelle Neuerungen bei Registrierungsvorgaben

Regelungen zur Erstattung medizinischer Produkte und Dienstleistungen

Identifizierung geeigneter Vertriebskanäle

Qualitätsmanagement (ISO-Normen, GxP-Pflichten, lokale Anforderungen)

Klinische Studien: Genehmigungsprozesse und Compliance

Technologietransfer und IPR-Regelungen: Schutz geistigen Eigentums, Lizenzmodelle

Informationen zu Ausschreibungen und Vergabeverfahren

In Abhängigkeit der Ergebnisse des Erstgesprächs und der daraus resultierenden Zusammenfassung müssen nicht alle Beratungsaspekte in Schritt 3 thematisiert und beraten werden. Die Beratungsinhalte werden in Form von gemeinsamen Terminen (Videokonferenz, Face to Face, Telefon) unter Hinzuziehung von Experten und Subunternehmen erbracht. Auch hier muss eine Dokumentation der Inhalte und Ergebnisse der Leistung im Rahmen des Abschlussberichtes erbracht werden.

#### **Schritt 4: Unterstützung bei Umsetzungsschritten (Registrierung, Ausschreibungen)**

Die Unterstützung umfasst:

Öffentliche Ausschreibungen: Teilnahmebedingungen und Vergabeverfahren

Registrierung zu Zulassungs- und Erstattungsverfahren

Das Beratungsunternehmen unterstützt das zu beratende Unternehmen bei der Stellung von Anträgen zu nationalen Ausschreibungen oder Zulassungsverfahren, entweder durch Erklärung und Information oder, sollte dies nicht ausreichen, durch gemeinsame Bearbeitung entsprechender Anträge. Als Nachweis dienen gestellte Anträge oder Nachweise über Teilnahme an Ausschreibungen und Zulassungs- und Erstattungsverfahren. Diese sollten als Teil des Abschlussberichtes dokumentiert werden.